

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. Juni 2024

702. Strassen (Zürich und Winterthur, Bau- und Unterhaltspauschalen, Berichterstattung, Festsetzung)

A. Berichte über die Bauprogramme 2024 bis 2026

Nach § 44 des Strassengesetzes (StrG; LS 722.I) erstatten die Stadträte von Zürich und Winterthur dem Regierungsrat jährlich Bericht über das Bauprogramm der nächsten drei Jahre für die Strassen mit überkommunaler Bedeutung auf ihrem Gebiet. Sie haben ihre Berichte über das Bauprogramm 2024 bis 2026 mit Schreiben vom 13. Dezember 2023 (Zürich) und 21. Februar 2024 (Winterthur) eingereicht. Von diesen Berichten ist Kenntnis zu nehmen.

B. Berichte über die Verwendung der mit den Pauschalen zur Verfügung gestellten Mittel und Stand der Reserven

Nach § 48 StrG erstatten die Stadträte dem Regierungsrat jährlich Bericht über die Verwendung der mit den Pauschalbeiträgen zur Verfügung gestellten Mittel und den Stand der Reservestellungen bzw. Fehldeckungen. Der Stadtrat Winterthur erstattete am 6. März 2024 und der Stadtrat von Zürich am 15. Mai 2024 Bericht. Die Unterlagen wurden vom Kanton geprüft. Der jeweilige Stand der Reserven am 1. Januar 2024 berechnet sich demnach wie folgt:

Baupauschale Stadt Zürich	in Franken
Stand der Reserven am 1. Januar 2023	96 172 339
Baupauschale 2023 (RRB Nr. 1079/2023)	38 859 463
Belastung 2023	-49 502 305
Stand der Reserven am 1. Januar 2024	85 529 497
Baupauschale Stadt Winterthur	in Franken
Stand der Reserven am 1. Januar 2023	33 712 719
Baupauschale 2023 (RRB Nr. 1079/2023)	0
Belastung 2023	-20 701 688
Stand der Reserven am 1. Januar 2024	13 011 031

Unterhaltspauschale Stadt Zürich	in Franken
Stand der Reserven am 1. Januar 2023	5 901 739
Unterhaltspauschale 2023 (RRB Nr. 1079/2023)	40 530 446
Belastung 2023	–52 656 460
Stand der Reserven am 1. Januar 2024	–6 224 275

Unterhaltspauschale Stadt Winterthur	in Franken
Stand der Reserven am 1. Januar 2023	11 853 332
Unterhaltspauschale 2023 (RRB Nr. 1079/2023)	7 370 955
Belastung 2023	–10 661 080
Stand der Reserven am 1. Januar 2024	8 563 207

C. Beiträge an die Bau- und Unterhaltspauschalen für 2024

Die Beiträge an die Bau- und Unterhaltspauschalen der Städte Zürich und Winterthur für 2024 sind nach dem in §§ 46 und 47 StrG beschriebenen Verfahren über die Strassenlänge, die kantonalen Aufwendungen im letzten abgeschlossenen Rechnungsjahr und die mit RRB Nr. 1364/2023 festgesetzten Faktoren zu berechnen.

Baupauschalen

Die Baupauschalen für das Rechnungsjahr 2024 zulasten des Kontos 5205.5620.900000, Investitionsbeiträge an Gemeinden und Zweckverbände, sind wie folgt festzusetzen:

	in Franken
Stadt Zürich	38 599 922
Stadt Winterthur	16 763 663
Baupauschalen für 2024 insgesamt	55 363 585

Unterhaltspauschalen

Die Unterhaltspauschalen für das Rechnungsjahr 2024 zulasten des Kontos 5205.3632.000000, Beiträge an Gemeinden und Zweckverbände, sind wie folgt festzusetzen und auszurichten:

	in Franken
Stadt Zürich	39 715 939
Stadt Winterthur	8 670 788
Unterhaltspauschalen für 2024 insgesamt	48 386 727

D. Ausgabenbewilligung und Auszahlung

Gemäss § 39 lit. d in Verbindung mit Anhang 2 der Finanzcontrollingverordnung (LS 611.2) ist die Volkswirtschaftsdirektion für die Bewilligung der Ausgaben nach §§ 46 und 47 StrG abschliessend zuständig. Auf der Grundlage dieses Beschlusses wird die Volkswirtschaftsdirektion die Abgeltungen für die Bau- und Unterhaltspauschalen 2024 der Stadt Zürich und der Stadt Winterthur auszahlen. Von den gebundenen Ausgaben von Fr. 103 750 310 zulasten der Leistungsgruppe Nr. 5205, Amt für Mobilität, sind Fr. 55 363 584 der Investitionsrechnung und Fr. 48 386 727 der Erfolgsrechnung zu belasten. Gemäss §§ 46 Abs. 2 und 47 Abs. 2 StrG bemessen sich Bau- und Unterhaltspauschalen an den im Vorjahr durch den Kanton getätigten Ausgaben. Die massgeblichen Beträge gemäss Rechnungsabschluss 2023 des kantonalen Tiefbauamtes sind im Budget enthalten.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Von den Bauprogrammen für 2024 bis 2026 der Städte Zürich und Winterthur für die Strassen mit überkommunaler Bedeutung sowie von den Berichten der Städte Zürich und Winterthur für 2023 über die Verwendung der mit den Pauschalen zur Verfügung gestellten Mittel wird Kenntnis genommen.

II. Die Abgeltungen für die Bau- und Unterhaltspauschalen 2024 der Städte Zürich und Winterthur werden wie folgt festgesetzt:

Baupauschale 2024

	in Franken
a. Stadt Zürich	38 599 922
b. Stadt Winterthur	16 763 663
Baupauschalen für 2024 insgesamt	55 363 585

Unterhaltspauschale 2024

	in Franken
a. Stadt Zürich	39 715 939
b. Stadt Winterthur	8 670 788
Unterhaltspauschalen für 2024 insgesamt	48 386 727

III. Gegen Dispositiv II dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (ES), den Stadtrat Winterthur, 8403 Winterthur (ES), das Tiefbauamt der Stadt Zürich, Postfach, 8021 Zürich, die Stadtverwaltung Winterthur, Departement Bau, Tiefbauamt, Pionierstrasse 7, 8403 Winterthur, sowie an die Direktion der Justiz und des Innern, die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli